



Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

# NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Zahl: nBG 1/2011

Wien, 30. August 2011

## Erkenntnis:

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 30. August 2011 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Ing. Franz LANDAUF, Mag. Christoph RAPPOLD, Robert SCHNEIDER und Günther ZARITSCH in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers ADAC Berlin Brandenburg, DMSB-Lizenz Nummer BIC 1012747, Fahrer Pascal WEHRLEIN, DMSB-Lizenz Nummer IC 1107226, gegen die Entscheidung der Sportkommissare, anlässlich des ADAC Formel Masters, am 14. August 2011, auf dem Red Bull Ring, entschieden:

### **Der Berufung wird keine Folge gegeben,**

die Entscheidung der Sportkommissare wird in allen Punkten bestätigt; die Berufungsgebühr einbehalten.

## Begründung:

Am 14. August fand das 3. Rennen der ADAC Formel Masters am Red Bull Ring statt. An diesem Rennen hatte der Bewerber ADAC Berlin Brandenburg mit Fahrer Pascal Wehrlein teilgenommen und das Rennen als Erster beendet.

Während des Rennens kam es in der 13. Runde in der Rechtskurve nach der Start/Zielgerade zu einer Kollision zwischen den Fahrzeugen von Pascal Wehrlein (#17) und Emil Bernstorff (# 25). Nach dieser konnte Wehrlein das Rennen unmittelbar fortsetzen und als Erster beenden. Bernstorffs Fahrzeug wurde von der Fahrbahn geschleudert, konnte nach einem Dreher das Rennen ebenfalls fortsetzen und letztlich als Zwölftplatzierter die Ziellinie überqueren.

Die Sportkommissare konnten diesen Zwischenfall mittels Videoaufzeichnung verfolgen, ebenso wurden sie vom Rennleiter umgehend darüber informiert. Auf Grund der Analyse der Videodatei und nach Anhörung der Betroffenen, haben die Sportkommissare entschieden, den Bewerber / Fahrer ADAC Berlin Brandenburg / Pascal Wehrlein auszuschließen und die Nachfolgenden in der Wertung nachzurücken. In der Entscheidung wurde festgehalten, dass das Fahrzeug #25 (Bernstorff) im Eingang der Kurve ca. 2/3 Wagenlängen vor dem Fahrzeug mit der #17 (Wehrlein) gelegen war und der Fahrer Wehrlein nicht nachgegeben und somit die Kollision verursacht habe. Die Sportkommissare gingen davon aus, dass es sich beim Verhalten von Pascal Wehrlein um grobe Fahrlässigkeit gehandelt habe, dem Fahrer jedoch keine Absicht zu unterstellen sei.

Die Sportkommissare übergaben diese Entscheidung am 14. August 2011 an den Vertreter des Bewerbers.



Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Gegen diese Entscheidung richtet sich die frist- und formgerecht eingereichte Berufung des Bewerbers ADAC Berlin Brandenburg, vertreten durch Peter Mücke, Mücke Motorsport, mit folgendem Vorbringen:

Dem Fahrer Pascal Wehrlein vorzuwerfen, eine vermeidbare Kollision mit dem Fahrzeug #25 (Bernstorff) verursacht zu haben sei unrichtig. Als Beweis dafür werden Videoaufnahmen und Fotoausdrucke mit Erläuterungen vorgelegt. Beide Fahrzeuge fuhren nebeneinander auf die, der Start- und Zielkurve folgende, Rechtskurve zu. Der Fahrer Wehrlein wurde gezwungen, am äußersten rechten Streckenrand zu fahren, da unmittelbar neben ihm das Fahrzeug Bernstorffs fuhr. Beide Fahrzeuge wurden im Grenzbereich bewegt, das machen Rennfahrer so. Bernstorff hat Wehrlein gehindert, die Ideallinie zu fahren. Dies erkennend hat Wehrlein vor dem Scheitelpunkt der Kurve gebremst, während von links nach rechts innen querend das Fahrzeug des Bernstorff in die Fahrlinie Wehrleins fuhr und mit dem rechten Hinterrad an das linke Vorderrad Wehrleins geriet. Wehrlein konnte somit nicht mehr lenken und sein Fahrzeug nahm notwendigerweise eine Richtungsänderung nach links vor. Die Annahme der Sportkommissare, Wehrlein habe nicht nachgegeben und die Kollision verursacht, sei somit erkennbar falsch.

Nach Durchsicht aller Berufungsschriftstücke, mehrmaliger Ansicht der vorgelegten Videoaufzeichnungen, Anhörung der Vertreter des Berufungswerbers, Berücksichtigung der vorgelegten Fotoausdrucke und Erläuterungen, sowie der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sportkommissare, hat das Berufungsgericht nach Prüfung der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen erwogen:

Der Unfall wäre vermeidbar gewesen. Hätte Pascal Wehrlein, nachdem das Fahrzeug #25 (Bernstorff) links von ihm in Führung gegangen war, die Geschwindigkeit am Eingang der Kurve etwas zurückgenommen, was ihm durchaus leicht möglich und daher zumutbar gewesen wäre, wäre das Fahrzeug nicht mehr im behaupteten Haftungsgrenzbereich gewesen und es wäre durch die dadurch mögliche zusätzliche Lenkbewegung nach rechts, die Kollision mit dem Fahrzeug links vor ihm verhindert worden. Wehrlein hat durch dieses „Nichtnachgeben“ eine für ihn, für die anderen Teilnehmer und auch für die Streckenposten, gefährliche Situation herbeigeführt. Wie weit Emil Bernstorff eine Mitschuld an der Kollision trägt, mag dahin gestellt bleiben, da das Verhalten Bernstorffs nicht in Protest gezogen und von den Sportkommissaren auch nicht beanstandet wurde.

Rennsport birgt zwar in sich bereits ein Gefahrenpotential für Teilnehmer und Funktionäre, die Fahrer haben dies jedoch zu berücksichtigen und ihre Fahrweise entsprechend diesem Wissen anzupassen. Außerdem wird bereits in der Präambel des Reglements „ADAC Formel Masters“ darauf hingewiesen dass der ADAC bei der Durchführung dieser Serie größten Wert „...auf die Sicherheit aller beteiligten Personen“ legt.

Abschließend hält das Berufungsgericht fest, dass im Verhalten des Pascal Wehrlein nicht mit Sicherheit Vorsatz nachweisbar ist und dieser Vorfall somit nicht an das Sportgericht weitergeleitet wird.



Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Der Berufung war deshalb keine Folge zu geben und die Entscheidung der Sportkommissäre in allen Punkten zu bestätigen.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK, Kapitel XIII, Berufungen (veröffentlicht auf [www.osk.or.at](http://www.osk.or.at)) und Internationalem Sportgesetz der FIA, Chapter XIII, Appeals, sowie den „Judicial and Disciplinary Rules of the FIA“ (veröffentlicht auf [www.fia.com](http://www.fia.com)) zu. In Erweiterung der Rechtsmittelbelehrung ist diesem Erkenntnis das FIA-Dokument „ICA Practice Directions“ beigefügt.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION  
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT  
Nationales Berufungsgericht  
Der Vorsitzende:  
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Kurt Wagner

### Ergeht an:

ADAC Berlin Brandenburg  
Peter Mücke und Pascal Wehrlein  
Walter Jobst, Josef Kaspar und Heinrich Kurz (Sportkommissare)  
Jürgen Fabry, MSC Weingarten e.V. im ADAC (Veranstalter)  
DMSB